

Gesundheit im Asyl- und Flüchtlingsbereich

In der Schweiz hat per Gesetz jede Person bei Notlagen Anspruch auf grundlegende medizinische Versorgung. Gleichzeitig besteht für alle Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, die gesetzliche Pflicht, sich krankenversichern zu lassen. Je nach Aufenthaltsstatus und wirtschaftlicher Selbstständigkeit kommen allerdings andere Regelungen und Versicherungsmodelle zur Anwendung. Der Zugang zur

Gesundheitsversorgung ist für Geflüchtete aufgrund verschiedener Faktoren – darunter struktureller und sprachlicher – aber oft erschwert. Diese FachInfo legt die Grundlagen der Gesundheitsversorgung Geflüchteter in den Bundesasylzentren und im Kanton Bern dar und enthält eine Zusammenstellung relevanter Fachstellen für Prävention, Beratung und Behandlung.

Inhalt

1.	Gesundheitsversorgung im Bundesasylzentrum	2
2.	Gesundheitsversorgung im Kanton Bern	2
3.	Zahnärztliche Behandlung	4
4.	Bestimmungen für Personen ohne geregelten Status	4
5.	Übersetzungen im Gesundheitsbereich	5
6.	Krankheit/Behinderung als Faktor im Asylverfahren	5
7.	Fachstellen und Informationen	6
8.	Weiterbildungen und Publikationen der KKF	8

1. Gesundheitsversorgung im Bundesasylzentrum

Zu Beginn ihres Asylverfahrens werden alle Asylsuchenden in einem Bundesasylzentrum untergebracht. Was die Gesundheit anbelangt, liegt in dieser Zeit der Fokus darauf, den Zugang zur Gesundheitsversorgung sicherzustellen sowie übertragbare Krankheiten und andere akute Gesundheitsprobleme rechtzeitig zu erkennen und zu behandeln. Sichergestellt wird die medizinische Grundversorgung in den Bundesasylzentren mit einem dreistufigen System.

a) Medizinische Eintrittsinformation

Beim Eintritt in ein Bundesasylzentrum erhalten sämtliche Personen medizinische Eintrittsinformationen in ihrer Erst- oder Zweitsprache. Die Informationen werden durch ein standardisiertes Tool vermittelt und umfassen folgende Themen:

- Zugang zur Gesundheitsversorgung, Ansprechpersonen im Zentrum, Funktionsweise des Schweizer Gesundheitssystems (Vertraulichkeit, Unabhängigkeit)
- Symptome und Risiken relevanter übertragbarer Krankheiten
- Präventionsmassnahmen und Abgabe von Präservativen
- Zugang zu Impfungen als vorbeugende Massnahme
- Weitere relevante Gesundheitsthemen, bei welchen empfohlen wird, das Personal oder die Pflegefachperson aufzusuchen (z.B. vorbestehende Krankheiten, regelmässige Medikamenteneinnahme, Schwangerschaft, Klärung Impfstatus).

b) Freiwillige Erstkonsultation

Im Anschluss an die Eintrittsinformation wird eine Erstkonsultation bei einer zentrumsinternen Pflegefachperson empfohlen. Dabei wird ein medizinisches Dossier eröffnet. Der Gesundheitszustand sowie der Impfstatus werden mittels eines elektronischen Fragebogens systematisch erfasst und dokumentiert. Die Pflegefachperson entscheidet, ob weitere Schritte notwendig sind (Gatekeeping).

c) Ärztliche Überweisung

Bei dringenden und akuten Gesundheitsproblemen, bei Verdacht auf übertragbare Krankheiten sowie zur Durchführung von Impfungen kann das Pflegefachpersonal eine Überweisung an den bzw. die zugewiesene:n Zentrumsärzt:in veranlassen. Die Ärzt:innen können bei Bedarf interkulturelle Dolmetschende beiziehen.

Die Übersetzungskosten werden vom Staatssekretariat für Migration übernommen. Die Zentrumsärzt:innen entscheiden über eine Überweisung an ein Spital oder an Fachärzt:innen.

Während der gesamten Aufenthaltsdauer in den Bundesasylzentren steht das Pflegefachpersonal als Erstkontakt für gesundheitliche Fragen zur Verfügung. Es koordiniert den Zugang zu den Zentrumsärzt:innen, zu den Basisimpfungen und zu weiteren Akteur:innen bei Bedarf. Im Zeitpunkt der Zuweisung an den Kanton werden relevante Informationen des medizinischen Dossiers an die nachfolgende zuständige Gesundheitsversorgungsstelle weitergeleitet. Das Dossier wird gleichzeitig auch den Asylsuchenden mitgegeben.

2. Gesundheitsversorgung im Kanton Bern

Sobald eine asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person dem Kanton Bern zugewiesen wird, übernimmt der zuständige regionale Partner im Auftrag des Kantons Bern die Verantwortung für die Gewährleistung der medizinischen Versorgung. Er erhält das medizinische Dossier der geflüchteten Person aus dem BAZ. Die regionalen Partner sind unter anderem verpflichtet, die Geflüchteten bei der Ankunft in der Kollektivunterkunft über das Schweizer Gesundheitssystem und geeignete Angebote zu informieren. Weiter müssen sie sicherstellen, dass für jede Kollektivunterkunft eine Pflegefachperson mit fixen Präsenzzeiten und telefonischer Erreichbarkeit zur Verfügung steht. Diese muss mit jeder Person nach ihrer Ankunft in einer Kollektivunterkunft eine medizinische Erstkonsultation durchführen, um ihren Gesundheitszustand zu ermitteln und sie bei Bedarf an eine ärztliche und/oder psychologische Fachperson zu überweisen.

Im Kanton Bern unterscheiden sich die Art der Krankenversicherung und die Übernahme von Gesundheitskosten je nach Aufenthaltsstatus und wirtschaftlicher Lage der geflüchteten Person. Wer wirtschaftlich selbstständig bzw. nicht von der Sozialhilfe abhängig ist, entscheidet selbst, bei welcher Krankenkasse und in welchem Versicherungsmodell er oder sie sich versichern lassen will.

Gesundheit im Asyl- und Flüchtlingsbereich**Asylsuchende Personen, vorläufig aufgenommene Ausländer:innen und Schutzbedürftige mit Status S**

Alle sozialhilfeunterstützten asylsuchenden Personen, vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen und Schutzbedürftigen mit Status S werden bei der Zuweisung an den Kanton Bern durch das Amt für Integration und Soziales (AIS) kollektiv krankenversichert. Sobald eine Person finanziell selbstständig oder – im Falle asylsuchender Personen – als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen wird, wird für sie eine Einzelversicherung abgeschlossen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte kurz erläutert:

- Asylsuchende Personen, vorläufig aufgenommene Ausländer:innen und Schutzbedürftige mit Status S sind gegen Krankheit und Unfall im «Erstversorgungsmodell» versichert (Grundversicherung gemäss KVG) und müssen somit stets zuerst den bzw. die ihnen zugewiesene:n Erstversorgungsärzt:in aufsuchen. Ein Wechsel des Arztes oder der Ärztin ist grundsätzlich möglich, muss jedoch mit dem zuständigen regionalen Partner abgesprochen werden. Für medizinische Behandlungen durch Spezialist:innen ist eine Überweisung nötig. Auch im Bereich der psychischen Gesundheit erfolgt die Überweisung an eine psychiatrische oder psychologische Fachperson via die Erstversorgenden, beispielsweise in die transkulturelle Sprechstunde der psychiatrischen Uniklinik (UPD). Einzig Notfallbehandlungen wie auch gynäkologische und ambulante augenärztliche Behandlungen können ohne Überweisung durchgeführt werden.
- Als Versicherungskarte dient ein «Voucher».
- Die Leistungserbringenden rechnen direkt mit der Krankenkasse ab.
- Die Kosten für Sehhilfen/Brillen und für zahnärztliche Behandlungen werden nur nach bestimmten Kriterien und nach vorgängiger Kostengutsprache übernommen.
- Leistungen, welche von der Grundversicherung nicht übernommen werden, können nur nach vorgängiger Kostenanfrage, Überprüfung und Bewilligung übernommen werden (z.B. orthopädische Schuheinlagen, Verhütungsmittel). Die

Überprüfung der Kostenanfrage läuft über den regionalen Partner.

- Zusatzversicherungen werden nicht übernommen.

Schutzsuchende aus der Ukraine finden Informationen zur Gesundheitsversorgung in ukrainischer Sprache auf der Webseite des Kantons Bern.

www.gsi.be.ch > Themen > Gesundheit > Gesundheitsversorgung für ukrainische Geflüchtete

Vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge

Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F-FL) und anerkannte Flüchtlinge (B-FL) gelten die gleichen Bestimmungen wie in der regulären Sozialhilfe. Der zuständige regionale Partner schliesst für sie eine Einzelversicherung ab. Die Franchise beträgt meist CHF 300.-/Jahr. Selbstbehalt und Franchise werden von den regionalen Partnern übernommen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte kurz erläutert:

- Vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge werden meist im Hausarztmodell versichert und dürfen ihre:n Hausärzt:in frei wählen. Falls sie keine:n haben, werden sie dem Erstversorgerarzt oder der Erstversorgerärztin der Kollektivunterkunft zugewiesen. Für medizinische oder psychologische Behandlungen durch Spezialist:innen ist eine ärztliche Überweisung des Hausarztes bzw. der Hausärztin notwendig.
- Vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge erhalten eine Versicherungskarte ihrer Krankenkasse.
- Der regionale Partner kann von seinen Klient:innen eine Krankenkasse-Abtretungserklärung unterschreiben lassen. Die Bezahlung der Prämienrechnungen, des Selbstbezalts und der Franchise läuft in der Folge über den regionalen Partner. Gleiches gilt für die Rückforderungen bei der Krankenkasse. Entsprechende Rechnungen (Arztrechnungen, Prämienrechnungen, etc.) können somit direkt dem zuständigen regionalen Partner geschickt werden.

Gesundheit im Asyl- und Flüchtlingsbereich

- Sofern vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge keine Krankenkasse-Abtretung unterzeichnet haben, sind sie selbst verantwortlich für die Abwicklung der Rechnungen und für die Rückforderung des bezahlten Selbstbehalts und der Franchise beim regionalen Partner.
- Die Kosten für Sehhilfen/Brillen und für zahnärztliche Behandlungen übernimmt der regionale Partner nur nach vorgängiger Kostengutsprache.
- Leistungen, die von der Grundversicherung nicht übernommen werden, können nur nach vorgängiger Kostenanfrage sowie Überprüfung und Bewilligung durch den regionalen Partner übernommen werden (z.B. orthopädische Schuheinlagen, Verhütungsmittel).
- Zusatzversicherungen werden nur in Ausnahmefällen finanziert.

BKSE Handbuch Sozialhilfe:
<https://rl.skos.ch> > Handbuch BKSE > Stichwörter:
Krankenversicherung nach KVG / Brille und Kontaktlinsen / Nicht gedeckte Krankheits- und Gesundheitskosten

3. Zahnärztliche Behandlungen

Bei zahnärztlichen Behandlungen gelten für asylsuchende Personen und Schutzbedürftige mit Status S andere Regeln als für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen sowie vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge.

Personen, welche sich im laufenden Asylverfahren befinden sowie Schutzbedürftige dürfen nur Schmerz- und Notfallbehandlungen durchführen lassen. Bei Kindern im schulpflichtigen Alter und im Vorschulalter soll die Behandlung den übrigen Schulkindern angepasst und so ausgerichtet sein, dass keine Wachstumsstörungen drohen. Kieferorthopädische Behandlungen für Kinder sind ausgeschlossen. Minderjährigen Asylsuchenden wird einmal pro Jahr eine Zahnreinigung finanziert.

Für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen sowie für vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge gelten die gleichen Bestimmungen wie in der regulären Sozialhilfe: Notfallbehandlungen bis CHF 300.-, Erstuntersuchungen bis CHF 250.- sowie einmal im Jahr eine prophylaktische Behandlung (Kontrolle und Dentalhygiene) bis CHF 210.- dürfen ohne vorgängige Kostenanfrage durchgeführt werden.

Alle weiteren Behandlungen erfordern einen vorgängigen Kostenvoranschlag.

BKSE Handbuch Sozialhilfe:
<https://rl.skos.ch> > Handbuch BKSE > Stichwörter:
Zahnbehandlung

4. Bestimmungen für Personen ohne geregelten Status

Personen mit einem negativen Asylentscheid erhalten keine Sozialhilfe, sondern sogenannte Nothilfe (CHF 10.-/Tag) und werden in der Regel in Rückkehrzentren untergebracht. Diese Personengruppe liegt in der Zuständigkeit des kantonalen Migrationsdienstes und ist grundsätzlich ebenfalls kollektiv krankenversichert. In den Rückkehrzentren sollen Pflegefachpersonen den direkten und koordinierten Zugang zur Gesundheitsversorgung sicherstellen. Sie übernehmen eine erste Triage und überweisen Betroffene bei Bedarf an den bzw. die Erstversorgungsärzt:in. Auch Sans-Papiers haben ein Recht auf die Grundleistungen der schweizerischen Gesundheitsversorgung und müssen gemäss Gesetz eine Krankenversicherung abschliessen. Die Krankenkassen ihrerseits sind verpflichtet, Sans-Papiers als Versicherte aufzunehmen und keine Informationen über sie an die Behörden weiterzugeben. In der Praxis ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers aber mit hohen Hürden verbunden. Im Kanton Bern bietet ihnen das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) zu den Themen Gesundheit und Krankenversicherung vertrauliche medizinische Behandlung und Beratung an.

SRK, Medizinische Versorgung für Sans-Papiers:
www.redcross.ch > Unser Angebot > Unterstützung im Alltag > medizinische Versorgung für Sans-Papiers

Nothilfe- und Gesundheitsweisung des Kantons Bern:
www.asyl.sites.be.ch/de/start/dokumente/formulare-und-merkblaetter.html > Nothilfeweisung und Weisung Nebenkosten bei Sonderunterbringung > Nothilfe- und Gesundheitsweisung

5. Übersetzungen im Gesundheitsbereich

Sprachbarrieren erweisen sich als eines der Hauptprobleme bei der Gesundheitsversorgung Geflüchteter. Deshalb kommt dem professionellen Übersetzen im Gesundheitsbereich eine wichtige Rolle zu. Übersetzen heisst in diesem Zusammenhang nicht nur wortwörtliches Übersetzen, sondern auch das Verständlichmachen kultureller Vorstellungen und Hintergründe sowie das Verständnis für die Vorstellungen von «gesund sein» und «krank sein», welches die Patient:innen mitbringen. Deshalb ist es wichtig, dass ausgebildete interkulturelle Dolmetschende beigezogen werden können.

Die Übernahme von Übersetzungskosten ist nicht befriedigend gelöst. Einige Spitäler organisieren interkulturelle Dolmetschende und übernehmen die Kosten, in anderen Fällen muss die Übersetzung selbstständig organisiert werden, resp. müssen die anfallenden Kosten von den Betroffenen oder von der zuständigen Sozialhilfestelle übernommen werden. In dringenden Fällen kann der Telefondolmetschdienst unter der Nummer 0842 442 442 zu Hilfe gezogen werden. Die Kosten betragen CHF 4.-/Minute, mindestens CHF 40.- pro Auftrag. Für registrierte Personen betragen sie CHF 3.-/Minute, mindestens 30.- pro Auftrag.

Aus Kostengründen werden oft auch nahe Bezugspersonen oder Verwandte für Übersetzungsdienste beigezogen. Diese Praxis birgt aber Risiken. Insbesondere bei Diagnosen oder Behandlungsplanungen mit grosser Tragweite für die Betroffenen kann die Nähe zu den Übersetzungspersonen problematisch sein. Nach Möglichkeit sollte auf Übersetzungsdienste durch Kinder verzichtet werden. Zwar beherrschen sie oft die Sprache besser als ihre Eltern, doch die Erläuterung gesundheitlicher Probleme und ihrer Konsequenzen stellt keine kindergerechte Aufgabe dar.

Dolmetschdienst Comprendi:
www.caritas-bern.ch/comprendi

Telefondolmetschdienst:
www.0842-442-442.ch

6. Krankheit/Behinderung als Faktor im Asylverfahren

Im Asylverfahren sind im Anschluss an die Asylprüfung auch allfällige Wegweisungshindernisse zu prüfen. Im Zusammenhang mit Krankheit stellt sich demnach die Frage nach der Zumutbarkeit der Wegweisung. Für sich genommen führt der Umstand, dass die medizinische Behandlung im Heimat- oder Herkunftsland nicht dem schweizerischen Standard entspricht, nicht automatisch zur Unzumutbarkeit einer Wegweisung. Einer Wegweisung entgegenstehen kann jedoch ein schweres körperliches oder psychisches Leiden, das im Herkunftsland nur unzulänglich behandelt werden kann. Dabei muss nicht nur geprüft werden, ob medizinische Hilfe grundsätzlich erhältlich ist, sondern auch, ob die Person konkret im Einzelfall Zugang dazu hat.

Für Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung kann es schwierig oder unmöglich sein, sich im Herkunftsland eine existenzsichernde Lebensgrundlage zu schaffen oder die notwendige Versorgung zu erlangen, um bei der Rückkehr eine lebensbedrohliche Situation abwenden zu können. Die Zumutbarkeit der Wegweisung muss daher vor dem länderspezifischen Hintergrund und der persönlichen Situation der Betroffenen geprüft und die Verhältnismässigkeit begründet werden.

SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr:
www.sem.admin.ch > Asyl/Schutz vor Verfolgung >
Das Asylverfahren > Nationale Asylverfahren >
Handbuch Asyl und Rückkehr > E3 Wegweisung, Vollzug der
Wegweisung und Anordnung der vorläufigen Aufnahme

Gesundheit im Asyl- und Flüchtlingsbereich

7. Fachstellen und Informationen

Gewalterlebnisse im Herkunftsland, prekäre Situationen von nahen Verwandten und Bekannten im Herkunftsland sowie der eigene unsichere Aufenthaltsstatus im Aufnahmeland können die Gesundheit Geflüchteter nachteilig beeinflussen. Zudem hängt eine adäquate medizinische Versorgung mit sprachlichen und sozialen Kompetenzen sowohl der Geflüchteten wie auch der medizinischen Fachpersonen zusammen. Für die Beratung Geflüchteter heisst dies, dass neben dem erforderlichen Zugang zu medizinischen Leistungen auch die Prävention eine grosse Bedeutung hat. Im Folgenden werden wichtige Fachstellen kurz vorgestellt.

Allgemeine Informationen zur Gesundheitsversorgung

Integrationsportal des Kantons Bern:
Die Internetplattform des Kantons Bern bietet Informationen zu verschiedenen Gesundheitsthemen mit weiterführenden Links und Adressen in 19 Sprachen.

www.hallo-bern.ch/de/gesundheit

migesplus, Gesundheitsinfos für alle:
Die Internetplattform des SRK bietet eine Übersicht über mehrsprachige Broschüren, Filme und Informationsmaterialien zum Thema Gesundheit und Migration. Der Gesundheitswegweiser Schweiz auf migesplus erklärt das hiesige Gesundheitssystem in 198 Sprachen.

www.migesplus.ch

www.migesplus.ch/publikationen/gesundheitswegweiser-schweiz

Aids – HIV – STI

Die Aids Hilfe Bern bietet unter dem Label «Multicolore» geschlechts- und sprachspezifische Präventionsveranstaltungen für Migrant:innen an zu den Themen Aids, HIV und andere sexuell übertragbaren Krankheiten (STI) sowie zu sexueller Gesundheit. Sie können sich per Mail, Telefon oder persönlich in verschiedenen Sprachen oder mit Übersetzung beraten lassen. Das Angebot umfasst auch kostenlose HIV-Tests für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer:innen und Personen ohne geregelten Aufenthalt. Mit Beratung und Weiterbildung wendet sich die Aids Hilfe Bern ebenfalls an Fachpersonen.

Der Checkpoint Bern bietet insbesondere LGBTIQ* Personen medizinische und psychosoziale Dienstleistungen an.

Aids Hilfe Bern :

www.ahbe.ch > Sexualität und Gesundheit > Multicolore

Checkpoint Bern:

www.mycheckpoint.ch/de/standorte/bern

Schwarztorstrasse 11, 3007 Bern, 031 390 36 46

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)

Weibliche Genitalverstümmelung ist in der Schweiz verboten, erfüllt den Tatbestand der vorsätzlichen schweren Körperverletzung und wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft (Art. 124 StGB). Wenn bei einem Kind Verdacht auf eine drohende Verstümmelung besteht resp. das Kindeswohl gefährdet scheint (Art. 307 ZGB), ist bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Gefährdungsmeldung einzureichen. Die KESB hat auch eine beratende Funktion bei Gefährdungen und kann eine anonyme Fallbesprechung durchführen, ohne ein Verfahren zu eröffnen.

Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz:
Das Netzwerk bietet Betroffenen und Fachpersonen Beratung und Information an. Die Webseite ist in den Landessprachen sowie auf Arabisch, Englisch, Somali und Tigrinya verfügbar.

www.maedchenbeschneidung.ch

Beratung und medizinische Unterstützung:
Universitätsklinik für Frauenheilkunde, Zentrum für sexuelle Gesundheit
Inselspital Bern, Theodor-Kocher-Haus
Friedbühlstrasse 19, 3010 Bern, 031 632 12 60

Sexuelle Gesundheit

Selbstbestimmung in der Sexualität ist entscheidend für die sexuelle Gesundheit. Besonders Frauen und LGBTIQ+-Personen sind in ihrem Herkunftsland, auf der Flucht aber auch in der Schweiz häufig von sexuellen Übergriffen bedroht. Auf der Website der Dachorganisation der Fachorganisationen «Sexuelle Gesundheit Schweiz» und der Website «Sex and Facts» sind Informationen in unterschiedlichen Sprachen zu den

Gesundheit im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Themen ungewollte Schwangerschaft, Notfallverhütung, sexuelle übertragbare Krankheiten, Belästigung/Diskriminierung, sexuelle Übergriffe, Zwangsheirat und Mädchenbeschneidung zu finden. Das Zentrum für sexuelle Gesundheit der Frauenklinik des Inselspitals bietet kostenlose Beratung und Bildung zu diesen Themen und organisiert bei Bedarf einen Dolmetschdienst und übernimmt dessen Kosten.

Sexuelle Gesundheit Schweiz:

www.sexuelle-gesundheit.ch

Sexandfacts.ch: Informationen in elf Sprachen zu Themen der sexuellen Gesundheit

www.sexandfacts.ch

Liste der Beratungsstellen im Kanton Bern:

www.sexuelle-gesundheit.ch/beratungsstellen

Beratung und medizinische Unterstützung:

Universitätsklinik für Frauenheilkunde

Zentrum für sexuelle Gesundheit

Inselspital Bern, Theodor-Kocher-Haus

Friedbühlstrasse 19, 3010 Bern, 031 632 12 60

Trauma – Folter – Psychische Erkrankungen

Aufgrund traumatischer Erfahrungen im Herkunftsland und auf der Flucht sowie postmigratorischer Stressoren wie Erwerbslosigkeit oder ein abgelehnter oder noch nicht entschiedener Asylantrag weisen Geflüchtete oft eine erhöhte psychische Belastung auf. Die Sprechstunde für Transkulturelle Psychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) bietet psychiatrische Abklärungen und Krisenintervention, Spezialpsychotherapien mit Schwerpunkt Traumatherapie (wenn nötig mit Übersetzung) sowie verschiedene Gruppentherapien. Zuweisungen sind nur durch Ärzt:innen sowie Psychotherapeut:innen möglich. Aufgrund des Fachkräftemangels und der damit einhergehenden angespannten Lage in der psychiatrischen Versorgung im Kanton Bern betragen die Wartezeiten für einen Therapieplatz oft mehrere Monate. Das interdisziplinäre Team der UPD berät auch Fachleute.

UPD Sprechstunde für Transkulturelle Psychiatrie:

www.upd.ch > Angebot > Erwachsene > Ambulante

Angebote & Sprechstunden > Allgemeine Sprechstunde &

Spezialsprechstunde > Sprechstunde für Transkulturelle

Psychiatrie

Murtenstrasse 21, 3008 Bern, 031 632 88 11

Als Antwort auf den Mangel an Fachkräften und Therapieplätzen leistet das Projekt «Spirit» niederschwellige psychosoziale Unterstützung für Menschen mit Fluchthintergrund. Ausgebildete «Helper», meist Personen mit eigener Fluchterfahrung, vermitteln den Teilnehmenden am Programm in deren Erstsprache Strategien für den Umgang mit Alltagsschwierigkeiten und Stress. Das kostenlose Angebot richtet sich bisher nur an geflüchtete Personen, die in Kollektivunterkünften des SRK Kanton Bern wohnen. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen weitere Personengruppen davon profitieren können.

Spirit SRK Kanton Bern: www.srk-bern.ch/spirit

Das Ambulatorium für Folter- und Kriegsopfer des SRK bietet Menschen, die durch Folter und Krieg traumatisiert wurden, medizinische und psychologische Abklärung, Behandlung, langfristige Begleitung, Gruppentherapie und berät Angehörige.

Ambulatorium für Folter- und Kriegsopfer SRK:

www.redcross.ch/de/unser-angebot/unterstuetzung-im-alltag/ambulatorium-folter-kriegsopfer

Werkstrasse 16, 3084 Wabern, 058 400 4777

Hintergrundinformationen, Empfehlungen und Tipps in Bezug auf Traumata und die Stärkung der psychischen Gesundheit in unterschiedlichen Sprachen:

Wegweiser für psychische Gesundheit im Kanton Bern:

www.psy.ch

«Wenn das Vergessen nicht gelingt», Informationsbroschüre zur

Posttraumatischen Belastungsstörung: [www.migesplus.ch/](http://www.migesplus.ch/publikationen/wenn-das-vergessen-nicht-gelingt)

[publikationen/wenn-das-vergessen-nicht-gelingt](http://www.migesplus.ch/publikationen/wenn-das-vergessen-nicht-gelingt)

Pro Mente Sanabietet kostenlose Beratung an zu psychosozialen und juristischen Fragen für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung sowie für Angehörige, Nahestehende und weitere Bezugspersonen.

www.promentesana.ch/angebote/beratung/

[beratung-fuer-betroffene-nahestehende](http://www.promentesana.ch/angebote/beratung/)

Kostenlose Telefonberatung 0848 800 858

Gesundheit im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Sucht

Die Stiftung Berner Gesundheit bietet Prävention, Beratung und Therapie an bei verschiedenen Suchterkrankungen (Alkohol, Tabak, Cannabis und andere Drogen, Glücksspiele, Digitale Medien, Essstörungen, Medikamente, Kauf- und Sexsucht). Beratungsgespräche finden am Telefon, online oder vor Ort in den Regionalzentren in Bern, Biel, Burgdorf und Thun statt oder an einem der weiteren 15 Standorte im Kanton Bern. Bei allen Beratungen wird interkulturelle Übersetzung angeboten.

Stiftung Berner Gesundheit:
www.bernergesundheit.ch
Gratis-Telefon 0800 070 070

Das Blaue Kreuz ist spezialisiert auf die Prävention, Beratung und Therapie bei problematischem Alkoholkonsum. Fachstellen gibt es in Bern, Biel, Langenthal und Thun, Satellitenangebote im Saanenland und im Jura Bernois. Migrant:innen wird eine individuelle Beratung angeboten, welche bei Bedarf mit Übersetzung durchgeführt wird und für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern kostenlos ist.

Blaues Kreuz, Kantonalverband Bern:
www.blaueskreuzbern.ch

Die Stiftung Contact fördert die Gesundheit, die persönlichen Kompetenzen und die soziale Integration von Menschen mit einer Drogen- oder schweren Alkoholabhängigkeit. Eine Anlaufstelle und/oder Suchtbehandlung ist an den Standorten Bern, Biel, Langenthal, Tavannes und Thun vorhanden. Bei Bedarf finden die Beratungen mit Übersetzung statt.

CONTACT Stiftung für Suchthilfe
www.contact-suchthilfe.ch
Monbijoustrasse 70, 3007 Bern, 031 378 22 20

8. Weiterbildungen und Publikationen der KKF**Weiterbildungsangebot**

Die KKF bietet auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen an. Die Veranstaltungen richten sich sowohl an medizinisches Fachpersonal wie auch an Mitarbeitende der Verwaltung. Die Veranstaltungen können im Rahmen bestehender Gefässe wie Qualitätszirkel oder als eigenständige Anlässe, beispielsweise in einer Gemeinschaftspraxis, durchgeführt werden.

Kontakt: Lea Meier
lea.meier@kkf-oca.ch

**Merkblatt Gesundheitsversorgung
Geflüchteter**

Das Merkblatt fasst kurz und prägnant die wichtigsten Informationen zur Gesundheitsversorgung Geflüchteter zusammen. Es richtet sich an das Gesundheitspersonal und andere Fachpersonen des Gesundheitsbereichs im Kanton Bern.

www.kkf-oca.ch/publikationen > Gesundheit

Gesundheit für alle. Ein Angebotskatalog für den Kanton Bern

Die Broschüre bietet eine Zusammenstellung wichtiger Fachstellen des Gesundheitsbereichs im Kanton Bern und dient Fachpersonen, die mit geflüchteten Menschen arbeiten. Sie vermittelt das nötige Wissen über die relevanten Stellen und ermöglicht eine schnelle und sinnvolle Vernetzung.

www.kkf-oca.ch/publikationen > Gesundheit

**Kirchliche Kontaktstelle
für Flüchtlingsfragen KKF**

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 14

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch